

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Bördeland vom 15.10.2015, in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat nach Vorberatung in den Ortschaftsräten und im Haushaltsausschuss die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bördeland.

§ 1 Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der in der Verwaltung der Gemeinde Bördeland stehenden Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif (Anlage zu § 1 Abs. 2).
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Zahlungsverpflichtete

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Stundung und Niederschlagung der Gebühren

- (1) Die Gebühren können auf einen besonderen Antrag hin, der bei der Gemeinde Bördeland zu stellen ist, gestundet werden.
- (2) Die Gemeinde kann die Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührenschuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

§ 5

Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrags begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die Friedhofsgebührensatzungen der Gemeinde Bördeland vom 29.10.2009 außer Kraft gesetzt.

Bördeland, den 08.04.2016

B. Nimmich
Bürgermeister

Gebührentarif **(Anlage zu § 1 Absatz 1)**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengräber für jede Stelle	521,00 €
2. Wahlgräber für jede Stelle	868,00 €
3. Urnenreihengräber für jede Stelle	434,00 €
4. Urnenwahlgräber	694,00 €
5. Urnengemeinschaftsanlage	260,00 €
6. Kindergrabstellen	260,00 €
7. Rasenwahlgrabstellen mit Grabplatte, mehrstellig (Erde/2 Urnen)	868,00 €
8. Rasenwahlgrabstelle mit Grabplatte, einstellig (Erde oder Urne)	694,00 €
9. Familienwahlgrabstätten (je nach Größe des Grabfeldes werden Gebühren nach Ziffer 2., 4. u. 5. berechnet)	

II. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte

1. Wahlgräber je Grabstelle und Jahr	35,00 €
2. Urnenwahlgräber	28,00 €
3. Rasenwahlgrabstellen mit Granitplatte (Erde/Urne)	35,00 €
4. Rasenwahlgrabstellen mit Granitplatte (Urne)	27,00 €

III. Für die Durchführung einer Bestattung

1. Erdbestattungen Normalgrabstelle	
a) für Kinder bis zu 5 Jahren	268,00 €
b) für Personen über 5 Jahren	536,00 €
2. Urnenbestattungen	118,00 €
3. Urnenbestattung – UGA im Beisein der Angehörigen	177,00 €
4. Benutzung der Friedhofskapellen, die im Besitz der Gemeinde sind	54,00 €

IV. Aus- und Umbettungen

1. Umbettung von Kinderleichen	273,00 €
2. Leichen von Personen über 5 Jahren	545,00 €
3. Urnenausbettungen	83,00 €
4. Urnenaus- und -umbettungen	142,00 €
Zuzüglich anfallender behördlicher Genehmigungen zu 1.-4.	

V. Gebühr für Genehmigung von Grabmalen

Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales und der laufenden Kontrolle der Standfestigkeit	20,00 €
--	---------

VI. Sonstige Gebühren

Entfernung von Grabmalen, Einfassungen und Bepflanzungen (Einebnung) je Grabstätte	75,00 €
--	---------

VII. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Beisetzungsbescheinigungen, Umschreibungen, Nachforschungsanträge, Zweitschrift oder Nachfertigung einer Nutzungsurkunde
(Die Umschreibung eines Nutzungsrechtes auf den überlebenden Ehegatten oder nächsten Nachfolger ist gebührenfrei) | 10,00 € |
| 2. Sondergenehmigung zum Befahren des Friedhofes für die Dauer eines Jahres | 10,00 € |
| 3. Sonstige Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet, je Arbeitsstunde | 19,00 € |